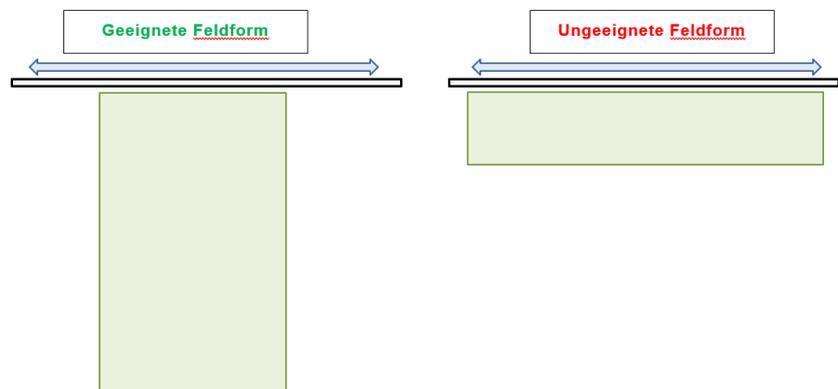


## "Getreide in weiter Reihe" zur Förderung der Feldhasen und Feldlerchen

Im Kanton Zug wird per 2025 (gilt für Herbstsaaten 2024) erneut die Vernetzungsmassnahme "Getreide in weiter Reihe" angeboten. Dabei handelt es sich um eine sogenannte regionspezifische Biodiversitätsförderfläche, die auf Getreidefeldern umgesetzt werden kann. Mit der Massnahme sollen gezielt die beiden Zielarten Feldhase und Feldlerche gefördert werden.

### Grundanforderungen «Getreide in weiter Reihe»

- Grösse** Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen.
- Lage** Das «Getreide in weiter Reihe» liegt im Kanton Zug. Ausserkantonale Flächen müssen die Anforderungen der Standortskantone an «Getreide in weiter Reihe» erfüllen.
- Die Flächen liegen idealerweise nicht direkt an vielbefahrenen Strassen (höher als 3. Kl.-Strassen gemäss Landeskarte, d.h. mehr als 4m Breite) bzw. dürfen nicht mehr als an einer Feldseite daran angrenzen und müssen gleichzeitig eine geeignete Form/Ausrichtung aufweisen.



- Formelles** Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsverträgen angemeldet werden. D.h. eine betriebliche Teilnahme an einem bestehenden Vernetzungsprojekt ist zwingend.

Eine Anmeldung gilt jeweils für ein Bewirtschaftungsjahr.

Das Getreide muss gedroschen werden. Wenn die Kultur vor dem Reifezustand siliert wird, hat eine Meldung an das Landwirtschaftsamt zu erfolgen. Die Kultur ist in diesem Fall zu ändern auf «Getreide siliert» (Code 543). Mit der Änderung der Kultur fällt die Berechtigung der Beiträge «Getreide in weiter Reihe» weg.

Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-

Anforderung "angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen" (7% bzw. 3.5%) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV).

Die Massnahme lässt sich gut mit den Massnahmen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extensio-Anbau) und Verzicht auf Herbizide kombinieren. Ackerschonstreifen gelten als BFF und die Vernetzung kann daher bei diesen auch mit weiter Reihe nicht überlagernd abgegolten werden.

Die Massnahme kann via Strukturdatenerhebung angemeldet werden (Variante Feldhase oder Variante Feldlerche).

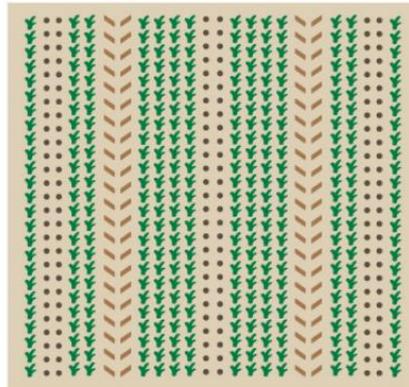
## Aussaat

Die Getreideansaat hat mit ungesäten Reihen zu erfolgen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm; das heisst zum Beispiel bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.

Mindestens 40 % der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben. Die Verteilung darf variieren. Folgend zwei Beispiele (Quelle: Agridea).

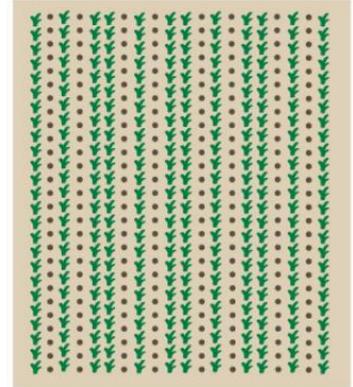
Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.  
10 Reihen (40%) ungesät

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1



Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.  
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1



- 🌱 gesät (1)
- ... ungesät (0)
- ↘ Fahrspur (0)

Abb. 1: Mögliche Saatmuster für Sämaschinen mit 24 oder 20 Reihen.

Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, das heisst die Saatmenge muss bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.

Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber nicht Pflicht. Die Quersaaten müssen ebenfalls mit ungesäten Reihen erfolgen.

Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen sind möglich.

### **Düngung**

Die Düngung muss entsprechend dem tieferen Ertragspotential durch die reduzierte Saat ebenfalls reduziert werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau ist möglich.

### **Unkrautregulierung**

Zur Unkrautregulierung sind 2 Varianten möglich, mechanisch (striegeln) oder chemisch (Herbizid). Beide Methoden haben Vor- und Nachteile. Durch das Striegeln können Gelege der Feldlerche zerstört und Junghasen getötet werden, dafür wird die Ackerbegleitflora als wertvolle Futterquelle nicht vollständig entfernt. Herbizide können über längere Zeit die Ackerbegleitflora stark reduzieren und sind für Bio-Betriebe nicht möglich. Welche Variante auf der jeweiligen Fläche sinnvoll ist, soll vorgängig mit dem Landwirtschaftsamt oder der VP-Trägerschaft abgesprochen werden.

#### **1. Mechanische Unkrautbekämpfung:**

Zwischen 1. Januar und 15. April darf maximal einmal gestriegelt werden. Bei Wintergetreide ist Striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt. Striegeln von Oktober bis Dezember wird durch die Massnahme nicht eingeschränkt und ist auch zu empfehlen, hat oft auch schon eine gute Wirkung gegen Unkräuter und hilft, dass es im Frühjahr sogar ohne oder mit einmal striegeln gut reicht. Eine Unkrautregulierung mit Herbiziden ist bei der Variante mechanisch nicht erlaubt.

#### **2. Chemische Unkrautbekämpfung:**

Eine Herbizidapplikation ist erlaubt (nach DZV), die mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) ist bei dieser Variante nicht gestattet.

---

## Artspezifische Anforderungen

---

	Variante Feldhase
<b>Getreidearten</b>	Beitragsberechtigt sind alle Getreidearten (Winter- und Sommergetreide).
<b>Empfehlungen</b>	<p>Auf Walzen ist möglichst zu verzichten, damit früh gesetzte Feldhasen geschont werden.</p> <p>Der Verzicht von Herbiziden erhöht das Nahrungsangebot für Feldhasen.</p> <p>Auf stirnseitige Quersaaten verzichten.</p> <p>Nach dem Dreschen das Stoppelfeld zwei Wochen unbearbeitet lassen.</p>
<b>Vernetzungsbeitrag</b>	<b>CHF 600.-/ha</b>

	Variante Feldlerche
<b>Getreidearten</b>	Wintergerste, Roggen und Triticale sind nicht beitragsberechtigt.
<b>Zusatzanforderungen</b>	<p>Das «Getreide in weiter Reihe» hat mind. 100 m Abstand zum Wald.</p> <p>Zusätzlich muss eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Herbizidverzicht:</b><p>Auf der ganzen angemeldeten Fläche wird ganzjährig auf den Herbizideinsatz verzichtet.</p></li><li><b>2. Futterfläche:</b><p>Auf der Fläche, angrenzend oder mit max. 50m Abstand zum «Getreide in weiter Reihe» befindet sich eine betriebseigene, extensiv genutzte Fläche. Diese «Futterfläche» entspricht mindestens 10% der angemeldeten Fläche «Getreide in weiter Reihe» und erfüllt folgende Anforderungen:</p><ul style="list-style-type: none"><li>- Extensiver Streifen: Ackerstreifen ohne Pflanzenschutzmittel und reduzierter N-Düngung (maximal <math>\frac{1}{3}</math> der empfohlenen Düngermenge gemäss GRUD) oder ein Ackerschon-</li></ul></li></ol>

## Empfehlungen

streifen (separate BFF, nicht beitragsberechtigt für «Getreide in weiter Reihe»).

- Blühfläche: Bunt-/Rotationsbrache, Nützlingsstreifen, Saum auf Ackerland, ext. genutzte Wiese mit QII, extensiv genutzte Weide mit QII oder Streuefläche mit QII.

Getreidesorten verwenden, die einen lückigen Bestand bilden.

Getreidefeld auf beiden Stirnseiten mit Quersaaten abschliessen.

Breitere Landebahnen anlegen, über das Getreidefeld verteilte breitere Gassen ab 37,5 cm fördern das Einfliegen der Feldlerche.

Auf Untersaat verzichten.

Mechanische Unkrautbekämpfung: Der Verzicht auf Herbizide erhöht das Nahrungsangebot für bodenbrütende Vögel.

Mehrjährige «Futterflächen» anlegen (fördert Insekten).

Im Bereich der Feldlerchenförderung weitere extensive Flächen fördern, die unbeeinflusst von hohen Strukturen (Waldrand, Bäume, Hecken, Gebäude) sind.

## Vernetzungsbeitrag

**CHF 800.-/ha**

## Kontakt

---

Landwirtschaftsamt

Bruno Aeschbacher

Sachbearbeiter

Aabachstrasse 5

6300 Zug

T +41 41 594 21 82

[bruno.aeschbacher@zg.ch](mailto:bruno.aeschbacher@zg.ch)  
[Landwirtschaftsamt \(zg.ch\)](http://Landwirtschaftsamt (zg.ch))